

Zeitschrift: Der klare Blick : Kampfblatt für Freiheit, Gerechtigkeit und ein starkes Europa

Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut

Band: 2 (1961)

Heft: 21

Artikel: Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis (II) : ein zyklischer Fortsetzungsroman

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Restalinisierung der Sowjet-Strafpraxis (II)

Ein zyklischer Fortsetzungsroman

Das sowjetische Strafrecht als eine Geschichte von Widersprüchen (KB Nr. 20) zeigte sich schon im ersten Strafgesetzbuch der Russischen Republik von 1922, an dem auf Dekretweg so viel geändert wurde, dass bereits 1926 wieder ein neues StGB geschaffen werden musste. In den fünf folgenden Jahren griff wiederum Ukas um Ukas in den Gesetzestext ein, die weitere Entwicklung einleitend.

Die schärfsten Aenderungen erfolgten aber 1932 und 1934. Das Gesetz vom 7. Januar 1932 «Über den Schutz des Eigentums staatlicher Betriebe, Kolchose und Genossenschaften und über die Festigung des sozialistischen Eigentums» erklärte jene Personen, die sich am «sozialistischen Eigentum» vergriffen, für Volksfeinde. Der Text wurde dem StGB nicht angegliedert, war aber von grösster Bedeutung als wichtiger Schritt auf dem Wege der stalinistischen Terrorjustiz. Eine weitere Verschärfung stellte der Erlass vom 22. August 1932 dar. Es erhob jeden Verkauf und Kauf mit Gewinn zum Strafbestand, sofern es sich um Agrarprodukte oder Konsumwaren handelte. Von besonderer Wichtigkeit wurde aber das Dekret vom 8. Juli 1934 über Staatsverbrechen (gegenrevolutionäre Delikte), welches als Ergänzung des StGB's formuliert wurde, obwohl es ihm direkt widersprach und auch die Grundsätze der Strafrechtsge setzung von 1924 verletzte. Es führte die kollektive Verantwortung der Familie ein: Bei Auslandsflucht eines Wehrpflichtigen konnten Familienmitglieder, die davon gewusst hatten, mit zehn Jahren Freiheitsentzug bestraft werden, weitere Familienangehörige, die vom Fahnenflüchten unterhalten worden waren, sahen der Deportation nach Sibirien und einem Zwangsaufenthalt bis zu fünf Jahren entgegen.

Verfassungsmässige Volksfeinde

Diese Entwicklung im Strafrecht wurde auch durch die 1936 erlassene gesamt-sowjetische Verfassung bestätigt, wo in Artikel 133 der «Verrat» als schwerstes Delikt erklärt wurde. Berühmt wurde vor allem die Formulierung von Artikel 131, der lautete: «Personen, die sich am gesellschaftlich-n. sozialistischen Eigentum vergriffen, sind Feinde des Volkes.» Darauf stützte sich immer wieder die Verhängung der Todesstrafe für Wirtschaftsdelikte, die jetzt einmal mehr «neu» eingeführt wurde.

Die Verschärfung der Strafrechtsnormen wurde fortgesetzt, und zwar entsprechend der von Stalin 1937 verkündeten und seither von der ganzen Literatur einheitlich übernommenen These: Der Klassenkampf verschärfte sich im Verlauf des sozialistischen Aufbaus.

Mit dem Dekret vom 26. Juni 1940 wurde der Werktätige zum Bleiben an seiner Arbeitsstelle verpflichtet. Eigenmächtiges Verlassen des zugewiesenen Platzes in der Produktion wurde schlichtweg als Fahnenflucht definiert. Bereits am 10. Juli des gleichen Jahres verhängte ein weiterer Erlass weit härtere Strafen, nämlich Freiheitsentziehung zwischen fünf und acht Jahren, für die Herstellung minderwertiger Qualität in der Produktion. Und genau einen Monat später wurden auch die bisher als Disziplinarvergehen behandelten kleinsten «Diebstähle am so-

zialistischen Eigentum» zu einem Straf bestand erhoben, der mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr geahndet zu werden hatte.

Drei Jahre ohne Todesstrafe

Parallel zu den beliebig erlassenen Definitionen wurden in der Sowjetunion jeweils immer auch die Strafen verschärft, auch über den gesetzmässig «zulässigen» Rahmen hinaus. Immer fielen dabei die Zeiten einer härteren Strafpraxis zusammen mit kritischen innenpolitischen Situationen und einer prekären wirtschaftlichen Lage. Die Grundsätze des Jahres 1924 (vom Obersten Sowjet der Sowjetunion erlassene Grundsätze ohne Gesetzeskraft) galten als verbindliche Richtlinien für die Legislation der einzelnen Sowjetrepubliken) und das Strafgesetzbuch der Russischen Republik (RSFSR) von 1926 hatten noch die Höchstdauer einer Freiheitsstrafe auf zehn Jahre festgesetzt. Bald aber wurden auf Verordnungsweg Freiheitsstrafen zwischen 10 und 25 Jahren für eine ganze Anzahl von «Verbrechen gegen den Staat» eingeführt: Schädigungstätigkeit, Spionage und Diversi on, Preisgabe von staatlichen Geheimnissen und Diebstahl. Dass die schwimmenden Definitionen eine ausgesprochene Willkürpraxis erlaubten, versteht sich von selbst. Aber selbst diese vagen Begriffe sucht man zu umgehen, was in der von Chruschtschew eingeführten gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit besonders deutlich zur Geltung kommt. Diese Organe haben ja keine strafrechtlichen Befugnisse und können damit ihre von der Partei diktieren «Erziehungsmassnahmen» (einschliesslich Deportation für die Dauer von fünf Jahren) nach «moralischen» Kriterien anordnen.

Am 26. Mai 1947 ersetzte das Präsidium des Obersten Sowjets der Sowjetunion durch ein Dekret die Todesstrafe durch eine Freiheitsstrafe von maximal 25 Jahren. Aber bereits 1950 wurde die Todesstrafe durch einen Erlass wieder eingeführt, als Stalin in drei Jahren vor seinem Tod noch einmal seinen härtesten Kurs einschlug, der nach 1953 als Reaktion die anscheinende Liberalisierung zur Folge haben sollte.

Strafprozessordnung

Gleiche Entwicklungen lassen sich auch in der Strafprozessordnung (StPO) beobachten. Artikel 246 der Strafprozessordnung der RSFSR vom 15. Februar 1923 sieht grundsätzlich die Anwesenheit des Angeklagten zur Gerichtsverhandlung vor, und Artikel 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes der UdSSR vom 16. August 1938 garantiert das Appellationsrecht gegen die Entscheide sämtlicher Gerichte mit Ausnahme der Obersten Gerichte der Sowjetunion und der einzelnen Republiken. Aber später erschienen dann besondere Verlautbarungen, welche die beiden wichtigen prozessualen Garantien mit einem

Schlag aufhoben. Sie wurden als Artikel 466 bis 473 in die StPO «ergänzend» aufgenommen, obwohl sie sowohl dem Geist als auch dem Inhalt des Grundtextes in flagranter Weise widersprachen. Unter anderem bestimmten sie Verhandlungen in Abwesenheit der Parteien und die Nicht-Zulassung von Kassationsbeschwerden und Gnadengesuchen. Die Artikel behandelten vornehmlich die «konterrevolutionäre» Tätigkeit, die mit Erschies sen geahndet wurde. Die Urteile hatten unverzüglich vollstreckt zu werden.

Weitere verletzte Rechtsgrundsätze

Aehnliche Fälle liessen sich nahezu grenzenlos aufzählen, doch sei wenigstens auf einige besonders krasse Beispiele gesondert hingewiesen. Artikel 26 der Grundsätze zur StPO der UdSSR und der

Meldungen von morgen

Ein neuer Angriff der sowjetischen Presse gegen Irak lässt eine weitere Abkühlung der Beziehungen zwischen Moskau und Bagdad erkennen, nachdem die Regierung Kassem diesen Frühling erstmals von der sowjetischen Parteipresse «reaktionär» genannt worden war. Die letzte scharfe Stellungnahme der Gewerkschaftszeitung «Trud» erfolgte wegen der Verhaftung von Demonstranten am 1. Mai. Die wachsende Gereiztheit des Kremls erklärt sich durch die Entfernung mehrerer Kommunisten von einflussreichen Posten im Irak.

Auch mit der VAR ist der Osten trotz der umfangreichen Hilfe für den Assuandamm keineswegs so zufrieden. Unter dem Titel «In den Kerkern der VAR schmachten Kämpfer für die Unabhängigkeit» berichtet die ostdeutsche parteitheoretische Zeitschrift «Probleme des Friedens und des Sozialismus» ausführlich über die angeblich unmenschliche Behandlung, welche 200 verhaftete Kommunisten und Demokraten in Nassers «Folterlager» zuteil werde. Aehnliche Stimmen, wenn auch weniger detailliert, waren bereits in der sowjetischen Presse zu vernehmen gewesen.

Wird der Kommunistische Universitätsklub von Oxford, der nach dem Ungarnaufstand von 1956 aufgelöst wurde, neu erstehen? Zwölf interessierte Studenten hoffen, bis zu Beginn des Wintersemesters die Anerkennung des Vereins.

Wann wird Goa dem Beispiel Angolas folgen? Flugblätter fordern die Bevölkerung dieser portugiesischen Kolonie in Indien bereits «zum offenen Kampf gegen die Kolonialherren» auf.

In Japan raffiniertes Erdöl sowjetischer Herkunft wird China voraussichtlich importieren. Vorverhandlungen zwischen Peking und japanischen Firmen fanden in Canton statt. In China herrscht ein akuter Oelmangel und eine entsprechende Abhängigkeit von sowjetischen Lieferungen. Ob Mao in seinem Vertrag mit den kapitalistischen Zwischenhandelspartnern versuchen will, sich schlimmstenfalls auch andere Quellen offen zu halten?

Unionsrepubliken enthielt als Prinzip das Verbot einer sogenannten *reformatio in peius*: das heisst, die zweite Instanz darf eine gefällte Strafe nur dann erhöhen, wenn die Berufung durch den Vertreter der Anklage, den Staatsanwalt, erfolgt. Bereits nach zwei Jahren aber wurde in der Strafprozessordnung der RSFSR in Artikel 424 die völlig entgegengesetzte Möglichkeit einer Strafverschärfung bei Appellation des Verurteilten aufgenommen. Die Folge war, dass auch völlig unschuldig Verurteilte auf die Weiterziehung verzichteten, um ihren Fall nicht noch zu verschlimmern. Das Gefühl, man werde lediglich für das Rechthaben-Wollen noch zusätzlich bestraft, war — gar nicht zu Unrecht — natürlich bald verbreitet.

Die Unantastbarkeit des Angeschuldigten, beziehungsweise Angeklagten, stellt in der Sowjetunion sowohl einen konstitutionellen (Artikel 127 der Verfassung) als auch einen prozeduralen (StPO der RSFSR, Artikel 11) Grundsatz dar. Bald nach dem Erlass der Strafprozessordnung im Jahre 1924 wurde in einem nachträglichen Artikel 282 eine Ergänzung mit folgender Bestimmung zugefügt: «Wenn der Angeklagte das ihm in der Anklageschrift zugeschriebene Verbrechen gesteht, ist das Gericht nicht verpflichtet, die Einnahme der Zeugen fortzusetzen.»

Diese Bestimmung gab nicht nur zu zahlreichen Justizmorden Anlass, sondern auch zur Einführung mittelalterlicher Foltermethoden. Diese Folge — wie so viele andere — war auch in den Volksdemokratien zu finden, die im allgemeinen der sowjetischen Rechtssprechung aufs Engste nacheifern.

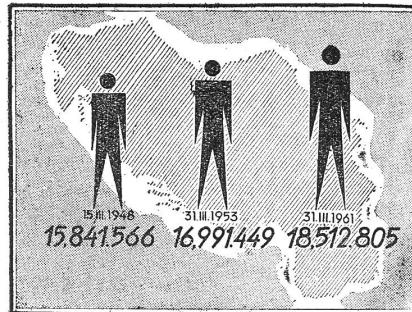
Artikel 21 der StPO der RSFSR verankert das Prinzip der Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, aber die später aufgenommenen Artikel schliessen nicht nur die Oeffentlichkeit, sondern auch die Parteien aus.

Das Recht auf private Anklage wurde in Artikel 10 für gewisse Delikte anerkannt, aber eine spätere Ergänzung vom 11. Februar 1926 gab dem Staatsanwalt das Recht, «aus öffentlichem Interesse» aufzutreten.

Besonders krass und fordauernd verletzt wurde aber das in Artikel 127 der Verfassung enthaltene Prinzip: «Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluss oder mit Genehmigung des Staatsanwaltes verhaftet werden.» Hier war es jeweils die Geheimpolizei und die politische Polizei, die nicht nur in grössten Ausmassen Verhaftungen vornahm, sondern eine ganze Rechtssprechung ihrer todbringenden Willkür aufbaute: Die Namen dieser Organisationen sind ja Synonyme für Terror und politischen Mord geworden: Tscheka 1917 bis 1922, GPU 1922 bis 1934, NKWD 1934 bis 1946 und MWD 1946 bis 1954.

Chruschtschew schaffte diese berüchtigte Truppe des Innenministeriums ab, aber soweit es die willkürliche Rechtssprechung anbetrifft, fand er einen Ersatz in seinen Gesellschaftsgerichten, die von den Grundsätzen zur Strafrechtsgesetzgebung vom Weihnachtstag 1958 eingeführt wurden. Hier nahm die neueste Entwicklung ihren Anfang.

Sie stimmt durchaus mit den entsprechenden Bewegungen der stalinistischen Aera überein. (Forts. folgt)



Bevölkerung

Jugoslawien Die Zunahme

Nach der Volkszählung vom 31. März dieses Jahres hat Jugoslawien 18 512 805 Einwohner, oder 1 521 356 (8,95 Prozent) mehr als vor acht Jahren.

In den Einzelnen Teilrepubliken ergibt sich folgendes Bild:

Teilrepublik	Bevölkerungszahl 1953	Zuwachs 1953-1961	in %
Serbien	6 979 154	7 629 113	9,31
Kroatien	3 836 022	4 148 122	5,39
Slowenien	1 504 427	1 584 368	5,31
Bosnien und Herzogowina	2 847 459	3 274 886	15,01
Mazedonien	1 304 514	1 404 883	7,69
Montenegro	419 873	471 433	12,28

Die Bevölkerungsdichte in den einzelnen Gebieten:

Jugoslawien	16 991 449	18 512 805	8,95
Teilrepublik	Fläche km ²	Einwohnerzahl auf 1 km ²	
Serbien	88 361	191	226
Kroatien	56 538	70	73
Slowenien	20 251	74	78
Bosnien und Herzogowina	51 129	56	64
Mazedonien	25 713	51	55
Montenegro	13 812	30	34
Total Jugoslawien	255 804	66	73
	1953	1961	

Unter den Städten ist die Zunahme der Landeshauptstadt Belgrad bemerkenswert, die jetzt 587 899 Einwohner gegenüber 393 531 im Jahre 1953 zählt.

Zwei wichtige Aspekte in der Wandlung der jugoslawischen Bevölkerungsstruktur nennt in einem Kommentar zur Volkszählung die «Borba» vom 15. Mai: Einerseits die Zunahme der städtischen Einwohnerschaft parallel zur Abnahme der Dorfbevölkerung, anderseits die zurückgehende Angehörigenzahl der einzelnen Haushaltungen. Die Tendenz zur Verstädterung ist somit auch in Jugoslawien unverkennbar.

Zu Titos 69. Geburtstag veröffentlichte die Literaturzeitung «Knjizevne novine» u.a. eine Aeußerung des Lyrikers Miljkovitsch (siehe KB, Nr. 10), der sich im Februar dieses Jahres das Leben nahm, über den Staatschef: «Er hat uns über die Freiheit belehrt. Er hat uns gezeigt, wie wir mit ihr umgehen sollen, um ihrer würdig zu sein. Wir haben begriffen, dass jener, welcher die Freiheit missbraucht, innerlich unfrei wird. Die Aufgabe der Freiheit ist eine einzige: sie darf nicht einschlafen. Die Frage der Freiheit ist die Frage des Gewissens: Frei sein heisst dem Gewissen eigen sein.» Die Grundlagen zu einer solchen persönlich definierten Freiheit konnte aber Miljkovitsch finden. Im Herbst des letzten Jahres sagte er sich von seinen Werken los, und einige Monate später fasste er seinen letzten freien, tragischen Entschluss.

Soziales

Sowjetunion Kollektive Bügeleisen

Die Zahl der Haushaltgeräte steigt in der Sowjetunion prozentual mit der Zahl der Klagen über mangelhafte Qualität der schlechten Service.

Vor etwa zwei Jahren fassten die Regierung und das Zentralkomitee der Partei einen speziellen Beschluss über die Versorgung der Bevölkerung mit Haushaltgeräten und Apparaten. Wie gewohnt reagierte die Sowjetpropaganda auf diesen Beschluss mit der tausendfach wiederholten Feststellung, dass nur im Lande des Sozialismus die Regierung und die Partei sich so um die Bedürfnisse der Bevölkerung kümmern können. Dann wurde es für einige Zeit still um die Menge und die Qualität der Haushaltgeräte, und nun erscheinen seit einiger Zeit in grosser Zahl Presseartikel mit alarmierenden Berichten über die Zustände auf diesem Gebiet und mit verschiedenen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage.

Tatsache ist, dass die Produktion einzelner Haushaltgeräte, wie z.B. der Küchenschränke, der Waschmaschinen, der Fernsehapparate usw., in den letzten Jahren zugenommen hat. Die Gesamtproduktion ist aber noch ungenügend, und vor allem ist die Qualität in den meisten Fällen unbefriedigend. Außerdem konnte die Organisation des Reparatur- und Service-dienstes immer noch nicht ausgebaut werden.

Als sehr unelastisch und unwirtschaftlich erweist sich die Planung der Produktion neuer Apparatemodelle. Viele Fabriken produzieren seit Jahren ein veraltetes Modell des Absorptionskühlschranks, vor allem den «Saratow-2», obwohl seine Zweckmässigkeit gerade unter den mittelasiatischen klimatischen Verhältnissen zweifelhaft ist.

Über 45 Fabriken produzieren die Waschmaschinen. Die Produktionszahlen steigen; es handelt sich aber fast durchwegs um ältere Typen. Nur 10 Prozent der Gesamtzahl der produzierten Waschmaschinen sind halbautomatisch; vollautomatische Waschmaschinen existieren überhaupt nicht. Das gleiche kann auch über die elektrischen Bügeleisen gesagt werden — ihre Zahl nimmt zu, aber hauptsächlich mit alten Modellen ohne Thermoregulierung.

Vor 5 bis 6 Jahren gab es in der Sowjetunion viele Photoapparate, die den ausländischen Modellen ebenbürtig waren. Seither wurden aber fast keine Entwicklungsarbeiten durchgeführt, und heute ist die sowjetische Produktion von Photoapparaten nach Angaben der Sowjetpresse dem Ausland gegenüber um 4 bis 5 Jahre im Rückstand.

Gemäss dem Beschluss von 1959 sind die betreffenden Staatsskomitees und Ministerien für die Entwicklung und Einführung neuer Modelle von Haushaltgeräten und Apparaten verantwortlich. Diese haben aber ihre Aufgabe offensichtlich nicht erfüllt. Man verlangt jetzt, dass das Staatsskomitee für die Automation und Maschinenbau sowie das Staatsskomitee für die elektronische Technik die Entwicklungsarbeiten leiten sollen (also auch hier eine Rückkehr zum Zentralismus). Der Zustand des Reparatur- und Service-dienstes wird als ausserordentlich schlecht